



**Vereinigung hessischer Verwaltungsrichterinnen
und Verwaltungsrichter**

Hessisches Ministerium des Innern,
für Sicherheit und Heimatschutz
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Vereinigung hessischer Verwaltungs-
richterinnen und Verwaltungsrichter

Vorsitzende:
Vorsitzende RichterIn am VG
Dr. Kirsten Siems-Christmann
c/o Verwaltungsgericht Frankfurt a.M.
Adalbertstraße 18
60468 Frankfurt am Main
Tel: 069/1367-8575
Homepage: <http://hessen.bdvr.de>

Bearbeiter:
Dr. Rainald Gerster

Frankfurt am Main, den 7. April 2025

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verfassungsschutzrechtlicher Vorschrif-
ten, Ihr Gesch.Z.: 0005-II3-22d02.03-00001#2024-00003 - Verbändebeteiligung**

Beteiligung nach § 38 GGO

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme anlässlich der anstehenden
Novellierung des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes möchten wir uns zunächst
bedanken. Für die Vereinigung hessischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungs-
richter nehmen wir wie folgt Stellung:

I.

**Berücksichtigung des Beschlusses des Ersten Senats
des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 2024 – 1 BvR 2133/22 – :**

A.

Das BVerfG hat die folgenden, hier *kursiv* gesetzten, Regelungen als Verletzung des
Rechts auf informationelle Selbstbestimmung beanstandet – Entscheidungsformel
Nr. 1 – :

§ 20a

**Informationsübermittlung durch das Landesamt
an Strafverfolgungsbehörden**

¹Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine besonders schwere Straftat begangen (§ 25 des Strafgesetzbuchs), an der Begehung teilgenommen (§§ 26, 27 des Strafgesetzbuchs) oder die Beteiligung versucht (§§ 22, 23, 30 des Strafgesetzbuchs) hat, darf die Verfassungsschutzbehörde mit nachrichtendienstlichen Mitteln erster-hobene personenbezogene Daten an die Strafverfolgungsbehörden übermitteln, soweit dies zur Verfolgung der Tat erforderlich ist.

soweit er sich auf Satz 3

³Besonders schwere Straftaten sind ferner sonstige gegen Leib, Leben, Gesundheit, sexuelle Selbstbestimmung, Freiheit oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist, gerichtete Straftaten, soweit im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Tatentschluss auf einem rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggrund oder Ziel beruht, und die Tat geeignet ist,

- 1. Personen zu instrumentalisieren, indem ihnen wiederkehrend oder in beträchtlichem Ausmaß körperliches oder seelisches Leid oder wirtschaftlicher Schaden zugefügt wird,*
- 2. Personen von der Teilhabe an der demokratischen Willensbildung auszuschließen oder nachhaltig zu hindern oder*
- 3. das Vertrauen von Teilen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Rechts zu erschüttern.*

bezieht. Weiter – Entscheidungsformel Nr. 2, erster Halbsatz – :

§ 9

Ortung von Mobilfunkendgeräten

(1) Das Landesamt darf im Einzelfall, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 erforderlich ist, technische Mittel einsetzen

- 1. ...*
- 2. zur Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräts.*

§ 10

Besondere Auskunftersuchen

(2) ¹Das Landesamt darf im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 vorliegen, bei

- 1. Verkehrsunternehmen sowie Betreibern von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge zu Namen und Anschriften von Kunden sowie zu Inanspruchnahme und Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg,*

...

Auskünfte einholen. ²Im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 1 gilt dies nur für Bestrebungen, die bezwecken oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind,

- 1. zu Hass- oder Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung aufzustacheln oder deren Menschenwürde durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumdungen anzugreifen und dadurch die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt zu fördern und den öffentlichen Frieden zu stören oder*

2. Gewalt anzuwenden oder vorzubereiten, einschließlich des Befürwortens, Hervorrufens oder Unterstützens von Gewaltanwendung, auch durch Unterstützen von Vereinigungen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen.

§ 12

Verdeckte Mitarbeiterinnen und Verdeckte Mitarbeiter

(1) ¹Das Landesamt darf eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckte Mitarbeiterinnen und Verdeckte Mitarbeiter) einsetzen, wenn dies zur Aufklärung einer bestimmten nachrichtendienstlich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit im Einzelfall geboten ist.

§ 20a

**Informationsübermittlung durch das Landesamt
an Strafverfolgungsbehörden**

¹Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine besonders schwere Straftat begangen (§ 25 des Strafgesetzbuchs), an der Begehung teilgenommen (§§ 26, 27 des Strafgesetzbuchs) oder die Beteiligung versucht (§§ 22, 23, 30 des Strafgesetzbuchs) hat, darf die Verfassungsschutzbehörde mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhobene personenbezogene Daten an die Strafverfolgungsbehörden übermitteln, soweit dies zur Verfolgung der Tat erforderlich ist.

soweit sie auf

§ 20a

**Informationsübermittlung durch das Landesamt
an Strafverfolgungsbehörden**

...

²Besonders schwere Straftaten sind solche, die mit einer Höchststrafe bedroht sind von mindestens

a) ...

b) fünf Jahren Freiheitsstrafe, wenn sie im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4 oder 5 oder in Ausübung einer beobachtungsbedürftigen Tätigkeit i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 begangen werden.

Bezug nehmen. Schließlich – Entscheidungsformel Nr. 2, zweiter Halbsatz – :

§ 20b

Informationsübermittlung an sonstige inländische öffentliche Stellen

...

(2) Das Landesamt darf von sich aus mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhobene personenbezogene Daten an sonstige inländische öffentliche Stellen zum Schutz eines der in § 20 genannten Rechtsgüter übermitteln, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist.

§ 9

Ortung von Mobilfunkendgeräten

(1) Das Landesamt darf im Einzelfall, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 erforderlich ist, technische Mittel einsetzen

1. ...

2. zur Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräts.

(2) Technische Mittel nach Abs. 1 Nr. 2, die

1. *nicht lediglich im Zusammenhang mit anderen operativen Maßnahmen zu deren Ermöglichung eingesetzt werden, insbesondere für Zwecke von Observationsmaßnahmen nach § 11 zur Bestimmung des Standorts der eingeloggten Funkzelle, sondern um anhand der Standortdaten die Bewegungen des Mobiltelefons nachzuverfolgen (Bewegungsprofil) und*
2. *zu diesem Zweck an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen mehrfach täglich eingesetzt werden,*

dürfen nur eingesetzt werden, soweit dies zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 2 im Einzelfall geboten ist.

§ 12

Verdeckte Mitarbeiterinnen und Verdeckte Mitarbeiter

(1) ¹Das Landesamt darf eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckte Mitarbeiterinnen und Verdeckte Mitarbeiter) einsetzen, wenn dies zur Aufklärung einer bestimmten nachrichtendienstlich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit im Einzelfall geboten ist.

soweit sie auf

§ 3

Begriffsbestimmungen

...

(2) Erheblich beobachtungsbedürftig sind Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 oder solche Bestrebungen, die allgemein, insbesondere nach Verhaltens- oder Wirkungsweise, geeignet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes erheblich zu beeinträchtigen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Bestrebungen

...

4. in erheblichem Umfang gesellschaftlichen Einfluss auszuüben suchen, insbesondere durch
 - a) Vertretung in Ämtern und Mandaten,
 - b) wirkungsbreite Publikationen, Bündnisse, Unterstützerstrukturen,
 - c) systematische Desinformationen in öffentlichen Prozessen politischer Willensbildung oder zur Verächtlichmachung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, auch durch systematische Verunglimpfung ihrer Institutionen und Repräsentanten, oder
 - d) Herbeiführung einer Atmosphäre der Angst oder Bedrohung zur Förderung ihrer Zielverfolgung.

Bezug nehmen. Zugleich hat das BVerfG unter Nr. 3 Buchstabe a bis d der Entscheidungsformel für die Dauer bis zu einer Neuregelung, längstens bis zum 31. Dezember 2025 angeordnet, dass

- technische Mittel zur Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräts, soweit nicht Fälle des § 9 Abs. 2 HVSG vorliegen, nur zur punktuellen und nicht längerfristigen Nachverfolgung der Bewegungen des Mobilfunkendgerätes einer beobachteten Person eingesetzt werden;
- Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 (Standortermittlung), Abs. 2 Nr. 1 (Bewegungsprofil) und Nr. 2 (Einsatz an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen mehrfach

täglich) sowie § 12 Abs. 1 (VE-Personen) HVSG, die auf erheblich beobachtungsbedürftige Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 2 HVSG gestützt werden, nur zulässig sind, wenn der Katalog des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 HVSG als Regelbeispiele des § 3 Abs. 2 Satz 1 HVSG verstanden werden;

- für besondere Auskunftersuchen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis Nr. 5, § 10 Abs. 2 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 HVSG tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen müssen, die es möglich erscheinen lassen, dass die Schutzgüter des Verfassungsschutzes konkret bedroht sind und dass das gegen sie gerichtete Handeln erfolgreich sein kann;
- eine Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erlangter personenbezogener Daten nach § 20b Abs. 2 HVSG an inländische öffentliche Stellen, die über operative Anschlussbefugnisse verfügen, nur zulässig ist, wenn eine mindestens konkretisierte Gefahr vorliegt.

B.

Allgemein ist die Tätigkeit von Verfassungsschutzbehörden dadurch gekennzeichnet, dass Maßnahmen der Beobachtung und Vorfeldaufklärung mangels operativer Anschlussbefugnisse ein geringeres Eingriffsgewicht haben und somit andere Anforderungen an die Eingriffsschwellen stellen als Maßnahmen von Polizeibehörden. Indes ist eine Modifikation der Eingriffsschwelle von vornherein nicht zulässig, wenn die Grundrechtsbeeinträchtigung durch den Eingriff der Verfassungsschutzbehörde bereits für sich gesehen eine Intensität erlangt, die es unerheblich erscheinen lässt, welche Folgeeingriffe noch durch weitere Verwendungen möglich sind. Soweit die beabsichtigten Novellierungen in Art. 1 Nr. 3 (§ 3), Nr. 8 (§ 7a – neu), Nr. 10 § 9), Nr. 11 (§ 10), Nr. 12 (§ 11), Nr. 13 (§ 12) und Nr. 20 (§ 20b) des Entwurfs (E) darauf gerichtet sind, die grundsätzlich erforderliche verfassungsgemäße Entsprechung zum etwa an polizeiliche Maßnahmen gerichteten Erfordernis einer mindestens konkretisierten Gefahr herbeizuführen (BVerfG a.a.O. Rn. 90), ist dagegen prinzipiell nichts zu erinnern.

1. Ortung von Mobilfunkendgeräten

Die Novellierung der Ortung von Mobilfunkendgeräten nach § 9 HVSG (E Art. 1 Nr. 10) zielt im neugefassten Abs. 2 weiterhin darauf, über punktuelle Maßnahmen hinaus die Erstellung eines Bewegungsprofils zu ermöglichen. Die Mobilfunkendgeräteortung kann einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff begründen. Dieser ist nur zuzulassen, „wenn sie zur Aufklärung einer bestimmten, nachrichtendienstlich beobachtungsbedürftigen Aktion oder Gruppierung im Einzelfall geboten ist“ (BVerfG a.a.O. Rn. 136). Es muss also um konkrete Handlungen oder Strukturen als Anknüpfung gehen. Das BVerfG hat hier als Eingriffsschwelle „eine abstrakt beschreibende Bezeichnung des dem Eingriffsgewicht angemessenen Maßes der Beobachtungsbedürftigkeit, für das hinreichend bestimmte Kriterien vorgegeben sein müssen“, eingefordert (Rn. 142).

In E § 3 Abs. 2 Satz 1 HVSG wird zum einen über § 2 Abs. 2 Nr. 2 HVSG auf „sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grund-

gesetzes für eine fremde Macht,“ zum anderen auf „Bestrebungen, die zur Zielverfolgung Straftaten begehen oder darauf gerichtet sind[,] sowie solche Bestrebungen, die allgemein, insbesondere nach Verhaltens- oder Wirkungsweise, geeignet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes erheblich zu beeinträchtigen“, verwiesen. Ob diese Eingriffsschwelle, die durch Verlagerung der Voraussetzungen von § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c HVSG (hierzu Rn. 154) in § 3 Abs. 2 Satz 1 HVSG definiert wird, den Kern der verfassungsgerichtlichen Kritik trifft, erscheint uns fraglich. Die Novellierung nimmt die vom BVerfG thematisierte (Rn. 140) verfassungskonforme Auslegung auf, verbleibt indes bei Anhaltspunkten oder Indizien für die gewisse Potentialität einer Bestrebung und lässt so möglicherweise hinreichend bestimmte Kriterien für die abstrakt beschreibende Bezeichnung der Beobachtungsbedürftigkeit nicht klar erkennen. Insbesondere kommt es auf die Intensität der Bedrohung der Schutzgüter des Verfassungsschutzes an (Rn. 149). Das BVerfG hat bereits ausgeführt, dass „die Bestimmung der erheblichen Beobachtungsbedürftigkeit in § 3 Abs. 2 Satz 2 HVSG nicht ... sicher[stellt], dass entsprechend den verfassungsrechtlichen Anforderungen die Dringlichkeit der erforderlichen Beobachtungsbedürftigkeit auch tatsächlich von der Intensität der Bedrohung der Schutzgüter des Verfassungsschutzes abhängt“ (Rn. 151). In seiner Übergangsregelung unter Nr. 3 Buchstabe a der Entscheidungsformel hat das BVerfG davon abgesehen, zu diesen Anforderungen irgendwelche Maßstäbe zu setzen und sich auf die punktuelle Nachverfolgung beschränkt.

Unberücksichtigt bleibt das Erfordernis einer unabhängigen Vorabkontrolle. Das BVerfG hat sie „[w]egen des potentiell hohen Eingriffsgewichts einer nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 HVSG möglichen Mobiltelefonortung“ für erforderlich gehalten (Rn. 158), doch soll § 9 Abs. 3 Satz 2 HVSG nicht novelliert werden, der sich allein auf den neugefassten § 9 Abs. 2 HVSG bezieht.

2. Besondere Auskunftersuchen

Die Besonderen Auskunftersuchen haben zwar im Vergleich zu den vorgenannten heimlichen Überwachungsmaßnahmen ein geringeres Eingriffsgewicht, da sie keine vergleichbare weitgehende Erfassung der Persönlichkeit ermöglichen und insbesondere das gewinnbare Bewegungsprofil fragmentarisch und grob bleibt, doch hat das BVerfG Zweifel bereits daran gehabt, ob die Regelung eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende (allgemeine) verfassungsschutzspezifische Eingriffsschwelle vorsieht (Rn. 172-174), jedenfalls aber eine gemessen am Eingriffsgewicht der Erhebungsbefugnis hinreichend erhöhten Eingriffsschwelle gefordert (Rn. 175-180).

Die Novellierung zu Besonderen Auskunftersuchen nach § 10 HVSG (E Art. 1 Nr. 11) integriert in E § 10 Abs. 1 HVSG als tatbestandliche Voraussetzung „tatsächliche Anhaltspunkte“, präzisiert diese in E § 10 Abs. 2 Satz 1 darauf, „dass dies im Einzelfall zur Aufklärung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 geboten ist“, und schränkt die Befugnis durch einen neufassten E § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 HVSG in den Fällen von Bestrebungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4 oder 5 HVSG wieder dahin

ein, dass die Auskünfte „allgemein, insbesondere nach Verhaltens- oder Wirkungsweise, geeignet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen“ sowie in jedem Fall hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen müssen, dass in § 20 HVSG genannte Rechtsgüter konkret bedroht sind und das gegen sie gerichtete Handeln erfolgreich sein kann. Damit dürfte der Normbefehl den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen. Das eingeforderte „Geboten-sein“ (Rn. 173) wird durch E Art. 1 Nr. 11 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb in E § 10 Abs. 2 HVSG ausdrücklich aufgenommen, die konkrete Bedrohung von Verfassungsschutzgütern (Rn. 180) ebenfalls.

3. Verdeckte Mitarbeiterinnen und Verdeckte Mitarbeiter

Der Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern wiederum ermöglicht intensive Grundrechtseingriffe und erfordert so eine erhöhte Eingriffsschwelle. Das BVerfG hat darauf hingewiesen, dass es dabei nicht nur um ein passives Überwachen eines Kommunikationsvorgangs oder Verhaltens geht, sondern vielmehr auch aktiv auf die Kommunikation der Zielperson oder in sonstiger Weise auf diese eingewirkt wird (Rn. 184) und das Eingriffsgewicht „insbesondere von der Dauer des Einsatzes“ (Rn. 185) abhängt.

Die Novellierung zu Verdeckten Mitarbeiterinnen und Verdeckten Mitarbeitern nach § 12 HVSG (E Art. 1 Nr. 13) setzt an zwei Punkten an: Zum einen werden in E § 12 Abs. 1 HVSG „tatsächliche Anhaltspunkte“ für das Erfordernis der Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit nach § 3 Abs. 2 HVSG verlangt. Soweit das BVerfG darauf abstellt, dass „tatsächliche Anhaltspunkte sowohl für die Annahme einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung als auch für das Gebotensein der Aufklärung vorliegen müssen“ (Rn. 189), dürfte diese Formulierung den Anforderungen genügen, die der erhöhte Beobachtungsbedarf und Aufklärungsgewinn erfordert. Zum anderen entfällt in der Neufassung der bisherige § 12 Abs. 1 Satz 2 HVSG, nach dem „[d]er Einsatz Verdeckter Mitarbeiterinnen und Verdeckter Mitarbeiter ... für eine Dauer von länger als sechs Monaten nur zulässig ist, wenn dieser zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 2 [HVSG] unerlässlich ist.“ Dadurch ist allerdings der zeitliche Faktor vollkommen offen und wäre so in der Praxis bei der richterlichen Anordnung nach § 12 Abs. 3 HVSG anhand der vom BVerfG aufgezeigten Gesichtspunkte zu beurteilen, denn eine absolute zeitliche Höchstgrenze ist nicht postuliert.

4. Informationsübermittlung durch das Landesamt an Strafverfolgungsbehörden

Bei der Übermittlung der erhobenen Daten insbesondere zum Zwecke der Strafverfolgung geht es um eine zentrale Schnittstelle, an der unterschiedliche Erhebungsvoraussetzungen zusammentreffen können und es einer besonderen Rechtfertigung der Zweckänderung bedarf, die sich regelmäßig nach dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung bemisst. Das BVerfG hat die Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhobene Daten nach § 20a Satz 1 HVSG zur Verfolgung einer besonders schweren Straftat im Sinne der § 20a Satz 2 Buchstabe b und Satz 3 HVSG

beanstandet. Damit geht es um den Begriff der „besonders schweren Straftat“. Zentrale Fragestellung dahinter ist deren Gewichtung. Hinsichtlich der Strafandrohung von mindestens zehn Jahre Freiheitsstrafe in § 20a Satz 2 Buchstabe a HVSG hat das BVerfG die Zuordnung als „besonders schwere Straftat“ bejaht (Rn. 212), hinsichtlich der Höchststrafe von mindestens fünf Jahren in § 20a Satz 2 Buchstabe b HVSG (Rn. 213 f.) und der Abgrenzung in § 20a Satz 3 HVSG (Rn. 215-217) jedoch verneint. Die Novellierung sucht die Lösung in E Art. 1 Nr. 19 in einem Katalog.

Die Definition eines Katalogs ist ein möglicher Ansatz (Rn. 206), wobei kein Katalog bereits besteht, auf den unter Einbeziehung der Erwägungen des BVerfG problemlos zurückgegriffen werden könnte. Entscheidend kommt es auf den Schutz eines herausragenden öffentlichen Interesses an. Danach erscheint der Katalog in E § 20a Abs. 2 Satz 2 mit seinem Kanon aus §§ 80a, 83 Abs. 2, § 84 Abs. 1 bis 3, § 85 Abs. 1, § 87 Abs. 1, §§ 88, 89 Abs. 1 und 2, § 89c Abs. 5, § 90 Abs. 3, § 90a Abs. 3, § 90b Abs. 1, § 98 Abs. 1 Satz 1, § 99 Abs. 1, § 100a Abs. 1 bis 3, §§ 109d, 109e Abs. 1 bis 3, 5 erster Halbsatz, §§ 109f, 109g Abs. 1 und 3, § 113 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 115, § 129 Abs. 5 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit § 129b, § 130 Abs. 1 und 3, § 138 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2, § 271 Abs. 3 und 4, § 275 Abs. 2 erste Alternative, auch in Verbindung mit § 276a, § 276 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 276a, § 309 Abs. 6, § 310 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 3 erste Alternative, § 315 Abs. 4 und 5, § 315b Abs. 1 und 2, § 316b Abs. 1 und 2, § 316c Abs. 4, §§ 339, 348 StGB, § 51 Abs. 1 WaffG, § 19 Abs. 1, § 20a Abs. 1, auch in Verbindung mit § 21 und § 22a Abs. 1 KrWaffG nicht in jeder Hinsicht unproblematisch.

Warum bei § 83 StGB die Vorbereitung eines bestimmten hochverräterischen Unternehmens gegen den Bund ausgenommen werden soll, erschließt sich nicht. Bei Kundgabeldelikten (§ 89 Abs. 1 und 2, § 90 Abs. 3, § 90a Abs. 3, § 90b Abs. 1 StGB), zudem, wenn sie nur auf Ermächtigung verfolgt werden können (§ 90 Abs. 4, § 90b Abs. 2 StGB), erschließt sich nicht, welchen Vorteil die Informationsübermittlung an Strafverfolgungsbehörden – außer der möglichen Preisgabe der Quelle als Beweismittel – haben soll. Warum aus den Tatbeständen der Volksverhetzung § 130 Abs. 2, 4 und 5 StGB ausgenommen werden, erschließt sich ebenso wenig. Von daher sollte der Katalog nochmals kritisch überprüft werden.

Mit der Novellierung erledigt sich die nicht den Redaktionellen Richtlinien für die Gestaltung von Rechtsvorschriften, Anlage 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Staatskanzlei, der Ministerien des Landes Hessen sowie der Landesvertretung Berlin (GGO; StAnz. 3/2022 S. 76), entsprechende Verwendung der Abkürzung „i. S. d.“ in § 20a Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b HVSG, die durch Art. 1 Nr. 21 des Gesetzes zur Änderung sicherheitsrechtlicher Vorschriften und zur Umorganisation der hessischen Bereitschaftspolizei vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456) eingefügt worden ist.

II.

Einfügung neuer Regelungen:

1. Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme

Bei der durch E Art. 1 Nr. 8 (E § 7b) mit redaktioneller Anpassung in E Art. 1 Nr. 5 Buchstabe c (E § 5a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 HVSG) einschließlich vorbereitender Maßnahmen nach E Art. 7 Nr. 7 Buchstabe a (E § 7 Abs. 1 Satz 2) und in E Art. 1 Nr. 9 (E § 8) vorgesehenen Einführung eines verdeckten Eingriffs auf informationstechnische Systeme handelt es sich auch dann um einen schwerwiegenden Eingriff, der einer besonderen Rechtfertigung bedarf, wenn der Zugang durch Einsatz von Remote Forensic Software und ohne ein Eindringen etwa in die Wohnung des Betroffenen erfolgt. Die im Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD für die 21. Legislaturperiode 2024 – 2029, S. 41, angeführte Begründung, es gelte „vor allem die Arbeitsmöglichkeiten des Verfassungsschutzes an aktuelle technische Entwicklungen und insbesondere an das durch soziale Medien veränderte Kommunikationsverhalten anzupassen“, da „[d]ie vielfach kryptierte Kommunikation von Verfassungsfeinden ... es zwingend erforderlich [mache], moderne technische Maßnahmen – wie die Server- oder Quellen-TKÜ – auch für die nachrichtendienstliche Arbeit einzusetzen“, weil „extremistische Bestrebungen immer klandestiner agier[t]en und die Vernetzung vorwiegend im digitalen Raum vorantrieben“, beschreibt eine Zielvorstellung, begründet diese aber nicht. Soweit die Novellierung auf die in § 7 HVSG genannten Rechtsgüter abstellt, handelt es sich zwar um überragend wichtige Rechtsgüter, doch bleibt unklar, welches Informationsinteresse – neben der präventiven Befugnis der Polizeibehörden aus § 15c HSOG – das Vorgehen zu legitimieren vermag. Soweit es um die vorbeugende Bekämpfung von – gerade im Bereich der Staatsschutzdelikte weit vorverlagerten – Straftaten geht, erschließt sich diese Befugnis nicht wirklich, denn die hier nach E § 7a HVSG zielgerichtet gewonnenen Erkenntnisse dürften regelmäßig nach § 20 HVSG an die Polizeibehörden übermittelt werden müssen, um nicht persönlich zu begünstigen. Hier wird die nächste verfassungsgerichtliche Streitigkeit vorbereitet.

Unklar bleibt, insbesondere im Hinblick auf die Aufgabenbeschreibung des Landesamts für Verfassungsschutz in § 2 Abs. 1 Satz 2 HVSG, die Rolle des Verfassungsschutzes bei der Abwehr von Cyber-Angriffen durch eine fremde Macht nach E § 8 Abs. 8 HVSG in Abgrenzung zu den Polizeibehörden und womöglich dem Bundesnachrichtendienst. Hier geht es wegen der Gegenwärtigkeit des elektronischen Angriffs nicht um den klassischen Vorfeldbereich als dem eigentlichen Betätigungsfeld des Verfassungsschutzes und wird so ein geändertes Tätigkeitfeld definiert.

2. Einzelne Information der Öffentlichkeit

Ob der Ansicht des Verwaltungsgerichts Wiesbaden in seinem Beschluss vom 14. November 2023 – 6 L 1166/22.WI – (BeckRS 2023, 42367) zu folgen ist, dass „[d]as hessische Verfassungsschutzgesetz ... keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für die Information der Öffentlichkeit über verfassungsschutzrechtliche Verdachtsfälle außerhalb von Verfassungsschutzberichten“ enthalte (Rn. 194 ff.), kann hier dahingestellt bleiben. Die ausdrückliche Einführung einer Information der Öffentlichkeit durch das zuständige Ministerium und das Landesamt durch E Art. 1 Nr. 16 Buchstabe a ist geeignet, die vermisste Rechtsgrundlage zu schaffen. Zu bedenken

ist dabei indes, dass eine derartige Praxis die Tendenz verstärkt, den Verfassungsschutz in den politischen Meinungskampf hineinzuziehen. Im Übrigen ist zu bedenken, dass punktuelle Informationen der Öffentlichkeit über verfassungsrechtliche Verdachtsfälle tendenziell eine größere Grundrechtsintensität aufweisen, als die bereits bislang zulässige Öffentlichkeitsarbeit in Form von Verfassungsschutzberichten. Diese sind entweder nach Phänotypen des Extremismus untergliedert, oder widmen sich einzelnen seiner Ausformungen. Einzelne Beobachtungsobjekte oder Verdachtsfälle gezielt herauszugreifen und öffentlich zu benennen, könnte dabei zu einer Instrumentalisierung des Landesamtes für Verfassungsschutz führen, die geeignet ist, das Vertrauen in dessen Arbeit zu beschädigen

Im Übrigen ist zu bedenken, dass punktuelle Informationen der Öffentlichkeit über verfassungsrechtliche Verdachtsfälle tendenziell eine größere Grundrechtsintensität aufweisen, als die bereits bislang zulässige Öffentlichkeitsarbeit in Form von Verfassungsschutzberichten. Diese sind entweder nach Phänotypen des Extremismus untergliedert, oder widmen sich einzelnen seiner Ausformungen. Einzelne Beobachtungsobjekte oder Verdachtsfälle gezielt herauszugreifen und öffentlich zu benennen, könnte dabei zu einer Instrumentalisierung des Landesamtes für Verfassungsschutz führen, die geeignet ist, das Vertrauen in dessen Arbeit zu beschädigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Siems-Christmann

Dr. Gerster